



HESSISCHER LANDTAG

08. 01. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Manuela Strube (SPD) vom 12.10.2020

Unterschiede und Evaluationen von selbstständigen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe eines Erlasses vom 19. September 2019 auf der gleichen Rechtsgrundlage wie selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES) und selbstständige berufliche Schulen (SBS) zu pädagogisch selbstständigen Schulen (PSES) umgewandelt werden. Eine Begrifflichkeit wie „pädagogisch selbstständige Schule“ kennt das Schulgesetz nicht. Folglich ist unklar inwiefern die Freiheiten, die pädagogisch selbstständigen Schulen zugestanden werden, automatisch auch für alle selbstständigen Schulen gemäß § 127d des Hessischen Schulgesetzes gelten. Anträge auf Umwandlung in eine pädagogisch selbstständige Schule sind zum aktuellen Schuljahr erst 14 erfolgt, so die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 20/2559.

Vorbemerkung Kultusminister:

Einheitliches und verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Demnach soll den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen der bestmögliche Schulabschluss und eine erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Angebot der größeren Selbstständigkeit von Schulen dient dazu, das Erreichen der genannten Ziele zu unterstützen, indem einer selbstständigen Schule erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine selbstständige Schule daher der Schulentwicklung.

Die Umwandlung und Handlungsmöglichkeiten einer selbstständigen Schule regelt § 127d HSchG. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe des Erlasses „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 2. November 2017 zu selbstständigen Schulen und nach Maßgabe des Erlasses „Information zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule“ vom 19. September 2019 zu pädagogisch selbstständigen Schulen (PSES) umgewandelt werden.

SES nehmen am Großen Schulbudget teil und erhalten zur Unterstützung ihrer Schulentwicklungsvorhaben zusätzliche Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung. Eine SES erhält zudem die Möglichkeit, das Große Schulbudget eigenverantwortlich zu verwalten. Das Große Schulbudget beinhaltet unter anderem das Teilbudget „Freie Personalmittel“. Die Schule hat damit die Möglichkeit, ihr Budget aus dem Teilbudget Freie Personalmittel, d.h. monetär bewertete unbesetzte Stellen, für Aufgaben im Rahmen des Schulbudgets zu verwenden. Wird eine freie Stelle besetzt, so reduziert sich das Teilbudget Freie Personalmittel der Schule. Zur Nutzung dieser erweiterten Handlungsmöglichkeiten ist entsprechend die Teilnahme am Großen Schulbudget notwendig.

PSES hingegen müssen nicht am Großen Schulbudget teilnehmen. Damit wird dem Wunsch von Schulen entsprochen, die Handlungsmöglichkeiten einer selbstständigen Schule auch ohne Einbezug der erweiterten Spielräume im Personal- und Budgetbereich nutzen zu können, um sich stattdessen ganz auf die Weiterentwicklung des pädagogischen Schwerpunktes ihrer Schulentwicklung fokussieren zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt sich die Landesregierung die geringe Nachfrage zur Umwandlung in pädagogisch selbstständige Schulen?

Der Erlass zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule wurde im Amtsblatt 10/2019 veröffentlicht. Die Anträge der Schulen waren bis zum 16. März 2020 in den Staatlichen Schulämtern vorzulegen. Spätestens ab Februar 2020 zeichnete sich auch ein erhöhtes Infektionsgeschehen in Deutschland und Hessen ab. Es ist vor diesem Hintergrund als positiv zu werten, dass insgesamt 14 Schulen einen Antrag sowie Ziele formuliert haben und diese Ziele in ihren Gremien abgestimmt haben.

Frage 2. Wie könnte aus Sicht der Landesregierung ein stärkerer Anreiz zur Umwandlung einer Schule in die pädagogische Selbstständigkeit, wie es gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag ausdrücklich erwünscht ist, gegeben werden?

In Hessen hat die Eigenverantwortung von Schule bis hin zur Selbstständigkeit eine lange Tradition, und auf dieser Grundlage ist zu erwarten, dass Schulen auch in Zukunft die erweiterten Handlungsspielräume nutzen werden. Alle Schulen haben auf der Grundlage des HSchG bereits viele Freiheiten und Möglichkeiten, die sie zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages ausnutzen können. Freiräume für eigenverantwortliche Entscheidungen wurden zum Beispiel seit 1997 durch die Novellierung des HSchG als verbindlicher Grundsatz zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgenommen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Können „selbstständige allgemeinbildende Schulen“ (SES) die gleichen pädagogischen Schwerpunkte bzw. Entwicklungsvorhaben setzen (fächerübergreifend Unterrichten, jahrgangsgemischte Gruppen, Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, Verzicht auf Ziffernoten), wie „pädagogisch selbstständige Schulen“ (PSES)?

Die PSES ist eine Form der SES und folgt damit den Regelungen des § 127d HSchG. Daher können auch selbstständige Schulen nach §127d Absatz 2 HSchG von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG abweichen und sich demnach die gleichen Schwerpunkte bzw. Entwicklungsvorhaben setzen.

Frage 4. Muss eine „selbstständig allgemeinbildende Schule“ (SES) einen Antrag stellen, um eine „pädagogisch selbstständige Schule“ (PSES) werden zu können?

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen der PSES und einer SES wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus bedarf eine Änderung oder Erweiterung der Konzeption nach § 127d Abs. 8 Satz 4 HSchG eines Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Frage 5. Wie fallen die bisherigen Ergebnisse der Metaevaluations von „selbstständigen allgemeinbildenden Schulen“ (SES) und „selbstständigen beruflichen Schulen“ (SBS) aus und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Hessische Lehrkräfteakademie wertet regelmäßig Evaluationsergebnisse der SES aus, indem Befunde der Ausgangsevaluationen mit denen der Folgeevaluationen verglichen werden. Aktuell liegt ein Ergebnisvergleich der Ausgangsevaluation 2015 und der Folgeevaluation 2019 vor. Im Qualitätsbereich II „Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung“ zeigen sich durchweg positive Tendenzen in den Handlungsfeldern Qualitätskonzept, Feedbackkultur und interne Evaluation. Gleiches gilt für den Qualitätsbereich „Führung und Management“ mit den Handlungsfeldern lernende Schule, Umgang mit Ressourcen und Personalentwicklung. Auch wenn sich bei einzelnen Qualitätselementen, wie zum Beispiel beim Unterrichtsfeedback oder bei der Nutzung von Methoden des Projektmanagements, noch Entwicklungsbedarfe abzeichnen, hat sich der überwiegende Teil der SES erfolgreich auf den Weg zu einer systematischen Qualitätsentwicklung gemacht und interne Strukturen und Prozesse dafür eingerichtet.

Bei den selbstständigen beruflichen Schulen (SBS) zeigt sich ein differentes Bild aufgrund der schulindividuell unterschiedlichen Qualitätshistorie. Hier wirken sich Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Selbstverantwortung plus“ positiv aus. Die Erlissanforderung, ein Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, ist systemisch anspruchsvoll, inhaltlich komplex und erfordert jahrelange konsequente Aufbauarbeit. Hier haben einzelne berufliche Schulen in den turnusmäßigen Metaevaluations exzellente Ergebnisse erzielt. Fortschritte sind in der Fläche in den Bereichen Feedbackkultur und interne Evaluation festzustellen. Als Entwicklungsaufgabe bleiben angemessene Steuerungsimpulse der Schulleitung und die individuelle Verantwortungsübernahme aller Beteiligten für die Qualitätsarbeit herausfordernd.

Aus den Ergebnissen der turnusmäßig durchgeführten externen Evaluationen leiten die Schulen weitere Schritte für die Schulentwicklung ab. In einem ersten Schritt ist dies Aufgabe der Verantwortlichen an den selbstständigen Schulen. Der Folgeprozess sieht zunächst schulinterne Auswertungsdialoge vor, die dann in Zielvereinbarungen mit der zuständigen Schulaufsicht münden.

Frage 6. Welche Standards liegen der Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements zugrunde?

Standards der externen Evaluationen an SES und SBS sind in den jeweiligen Konzeptionen festgelegt. Inhaltlich liegen der Bewertung der Qualitätsarbeit selbstständiger Schulen priorisierte Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) aus den Qualitätsbereichen II „Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung“ sowie III „Führung und Management“ zugrunde, die jeweils mit Kerninformationen hinterlegt sind. Diese bilden zentrale Bereiche eines schulischen Qualitätsmanagements ab wie die Nutzung von Feedback und interner Evaluation als Qualitätsverfahren, die Vereinbarung schulspezifischer Qualitätsansprüche, die Einrichtung verbindlicher Kooperation und die Schaffung geeigneter Strukturen, Methoden und Prozesse für eine systematische Qualitätsentwicklung. Kern ist ein zyklisches Verständnis von datengestützter und partizipativ organisierter Schulentwicklung, die auf definierten Zielen, effizienter Maßnahmenplanung und Überprüfung dieser Maßnahmen beruht und Rückmeldungen der jeweiligen Anspruchsgruppen für gezielte Qualitätsverbesserungen vor allem im Bereich des Unterrichts berücksichtigt.

Für die SBS gilt die Besonderheit, dass sich das Evaluationsverfahren Qualitätsentwicklung durch Evaluation (QEE) einerseits am Q2E-Modell (Qualität durch Evaluation und Entwicklung) ausrichtet und andererseits auf die entsprechenden Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) bezieht. Die ab Herbst 2021 erstmalig durchzuführenden externen Evaluationen der PSES orientieren sich an den für die SES geltenden Kriterien und Kerninformationen.

Die Evaluationsstandards orientieren sich für alle externen Evaluationen selbstständiger Schulen an den methodischen Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation. Sie dienen der zuverlässigen und möglichst objektiven Erfassung und Bewertung schulischer Qualität, ermöglichen transparente Rückmeldungen und erlauben die Aggregation von Daten aller selbstständigen Schulen.

Frage 7. Wie erhalten die Schulen eine entsprechende Rückmeldung?

Frage 8. Werden die Metaevaluationen der „selbstständigen allgemeinbildenden Schulen“ (SES), der „pädagogisch selbstständigen Schulen“ (PSES) und der „selbstständigen beruflichen Schulen“ (SBS) in diesem Schuljahr 2020/2021 unter Beachtung des Hygienekonzepts durchgeführt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle SES erhalten im Rahmen eines Abschlussgesprächs mit den schulischen Verantwortlichen am letzten Schulbesuchstag einen ersten Ausblick auf die zu erwartenden Evaluationsergebnisse. Ca. sechs Wochen später erhalten sowohl die Einzelschule als auch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt einen ausführlichen Evaluationsbericht, in dem die zentralen Ergebnisse zum Stand des schulischen Qualitätsmanagements und der Unterrichtsqualität sowie zu einem von der Schule benannten Entwicklungsschwerpunkt dargelegt sind. Alle erhobenen Daten werden der Schule für ihre Weiterarbeit mit den Ergebnissen zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel Onlinebefragungsergebnisse, Unterrichtsauswertungstabellen oder Wertungstabellen mit Einschätzungen zu Kerninformationen und Kriterien der Evaluation auf der Basis des HRS.

An den SBS findet im Nachgang zur Metaevaluation eine Ergebnispräsentation mit zeitlichem Abstand statt. Das Evaluationsteam stellt zentrale Evaluationsbefunde in einem mit der Schule vereinbarten Rahmen vor. Der Evaluationsbericht ist der Schule im Vorfeld bereits zugegangen, sodass auf der Basis der Evaluationsergebnisse ein Dialog über Fragen eines schulischen Qualitätsmanagements auf Grundlage des Q2E-Modells und der Kriterien des HRS angestoßen werden kann. Auch den SBS werden alle erhobenen Daten für ihre weitere Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt.

Sämtliche für selbstständige Schulen vorgesehene externe Evaluationen wurden im Schuljahr 2020/2021 wegen der Pandemiesituation vorübergehend ausgesetzt. Darunter fallen auch die Ausgangsevaluationen der 14 neuen PSES mit Umwandlung zum 1. August 2020 und der sieben neuen SES mit Umwandlung zum 1. Januar 2020. Diese Ausgangsevaluationen werden bei der voraussichtlichen Wiederaufnahme der regulären externen Evaluationstätigkeit im Herbst 2021 von der Hessischen Lehrkräfteakademie mit Vorrang gegenüber den anstehenden Folgeevaluationen der übrigen selbstständigen Schulen (SES mit vierjährigem Evaluationsturnus, SBS mit fünfjährigem Evaluationsturnus) terminiert.

Frage 9. Wie beabsichtigt sie der Entwicklung zu rechtlich selbstständigen Schulen neuen Schub zu verleihen?

Der Begriff „rechtlich selbstständige Schule“ wird nach §127e HSchG ausschließlich auf „rechtlich selbstständige berufliche Schulen“ angewandt.

Die Umwandlung erfolgt durch den (Schul-)Träger und bedarf unter anderem der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Voraussetzung ist, dass die berufliche Schule zusätzlich im Verbund mit anderen Bildungsdienstleistern über den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag hinausgehende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung durchführt. Der Bedarf für dieses erweiterte Angebot ist regional unterschiedlich und von vielen Gegebenheiten vor Ort abhängig, wie zum Beispiel einem bereits existierenden Bildungsverbund/Hessencampus. Die Umwandlung in eine rechtliche selbstständige berufliche Schule obliegt dem jeweiligen Schulträger, der damit auch Anstaltsträger wird.

Wiesbaden, 30. Dezember 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz